

## Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1969)

(L - 218/2 - XX)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. 1929 ist in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Grundsatzgesetzliche Regelungen in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten enthält vor allem das Krankenanstaltengesetz — KAG., BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958. Diese Grundsatzbestimmungen werden im O. ö. Krankenanstaltengesetz — O. ö. KAG., LGBl. Nr. 19/1958, in der Fassung der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novellen LGBl. Nr. 49/1961, LGBl. Nr. 34/1965, LGBl. Nr. 11/1966 und LGBl. Nr. 21/1967 sowie der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. August 1965, LGBl. Nr. 35, ausgeführt.

Darüber hinaus enthält das O. ö. KAG. aber auch Ausführungsbestimmungen zu einschlägigen grundsatzgesetzlichen Regelungen anderer Bundesgesetze. Im gegebenen Zusammenhang sind die Grundsatzbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, und des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes — B-KVG., BGBl. Nr. 219/1965, von Bedeutung. Im Gewerblichen Selbständigen Krankenversicherungsgesetz — GSKVG., BGBl. Nr. 167/1966, und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG., BGBl. Nr. 200/1967, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr weitere Grundsatzbestimmungen in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten erlassen. Durch die 21. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 6/1968, wurde überdies die im O. ö. KAG. ausgeführte Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 2 ASVG. neu gefaßt.

Diese Änderung der Rechtslage auf dem Gebiete der Grundsatzgesetzgebung in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten erfordert eine entsprechende Novellierung des O. ö. KAG. Diese Novellierung soll durch die im Entwurf vorliegende O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1969 herbeigeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Rechtslage hinsichtlich der Entlassung von Pflegelingen öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten klar gestellt und überdies im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 festgestellt werden, inwieweit Gemeinden in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten im eigenen Wirkungsbereich tätig werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

### Zu Z. 1:

Die Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 2 ASVG. hatte zunächst folgenden Wortlaut:

„Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Verpflegskostenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 80 v. H. vom Versicherungsträger und zu 20 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Der Versicherungsträger kann in der Satzung bestimmen, daß der von ihm zu tragende Anteil an den Verpflegskostenersätzen bis auf 90 v. H. erhöht wird; in diesem Fall ermäßigt sich der vom Versicherten zu entrichtende Kostenbeitrag entsprechend bis auf 10 v. H. des der Krankenanstalt gebührenden Verpflegskostenersatzes.“

Dieser Grundsatzbestimmung entspricht der geltende § 40 des O. ö. KAG. Durch die 21. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 6/1968, erhielt § 148 Z. 2 folgende neue Fassung:

„Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Verpflegskostenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Verpflegskostenersätze zur Gänze zu entrichten.“

Diesem neuen Grundsatz entspricht der vorgeordnete neue Wortlaut des § 40 O. ö. KAG.

### Zu Z. 2 und 4:

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz enthält folgende Grundsatzbestimmungen über die Beziehungen der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen zu den Rechtsträgern öffentlicher und privater Krankenanstalten:

#### „§ 70. Grundsatzbestimmung.“

Für die Regelung der Beziehungen der Kassen zu den öffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 148 Z. 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die den öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gebührenden Verpflegskostenersätze sind von den Kassen zu entrichten.

**§ 71.****(2) Grundsatzbestimmung.**

Für die Regelung der Beziehungen der Kassen zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 149 Abs. 2 ASVG. entsprechend anzuwenden. Die den nichtöffentlichen Krankenanstalten gebührenden Verpflegskostensätze sind zur Gänze von den Kassen zu entrichten."

Dem rechtlichen Inhalt nach gleichartige Grundsatzbestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu den Rechtsträgern öffentlicher und privater Krankenanstalten wurden im § 68 bzw. im § 96 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes getroffen.

Die erforderlichen ausführungsgesetzlichen Regelungen zu diesen Grundsatzbestimmungen enthält die vorgesehene Neufassung der Bestimmung des § 45 Abs. 3 und des § 55 Abs. 4 des O. ö. KAG.

**Zu Z. 3:**

§ 51 des O. ö. KAG. normiert besondere Vorschriften für öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten. Nach dem Abs. 4 dieses Paragraphen gelten — abgesehen von den Sonderregelungen der Abs. 1 bis 3 über die Zweckbestimmung solcher Krankenanstalten — „für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und E zur Gänze und vom Hauptstück C die §§ 17 bis 28 und 30 bis 50“. Demnach gelten die Bestimmungen des § 29 des O. ö. KAG. über die Entlassung von Pfleglingen derzeit nicht für öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.

In öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind neben Pfleglingen, die sich freiwillig in der Krankenanstalt befinden, auch Pfleglinge untergebracht, die zwangsweise in der Krankenanstalt angehalten werden, weil sie infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährden. Die gesetzliche Regelung der Aufnahme, Anhaltung und auch der Entlassung solcher Pfleglinge ist eine Angelegenheit, die gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG. 1929 in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt. Das KAG. enthält demgemäß auch im § 52 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht Bestimmungen über die Entlassung von Pfleglingen, die in einer Krankenanstalt zwangsweise angehalten werden.

Nicht durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu regeln ist jedoch die Entlassung von Pfleglingen öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, die nicht zwangsweise ange-

halten werden, da es sich hierbei ausschließlich um eine Angelegenheit der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG. 1929 handelt. Es fällt somit letztlich in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, Vorschriften über die Entlassung solcher Pfleglinge zu treffen.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 51 Abs. 4 des O. ö. KAG. soll in diesem Sinne die geltende Fassung dahin ergänzt werden, daß hinsichtlich der Entlassung von Pfleglingen öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten ebenfalls die Bestimmungen des § 29 gelten, allerdings jedoch nur insoweit, als es sich nicht um die Entlassung von Pfleglingen handelt, die zwangsweise in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten angehalten werden.

**Zu Z. 5:**

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde auch die im Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 angeführten Angelegenheiten der Privatrechtsverwaltung. Nach dem letzten Satz des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Aus den zitierten Verfassungsbestimmungen ist zu schließen, daß Angelegenheiten der Privatrechtsverwaltung der Gemeinde zumindest dann im Gesetz ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen sind, wenn das Gesetz besondere Bestimmungen über diesen Tätigkeitsbereich der Gemeinde enthält.

§ 48 Abs. 1 des O. ö. KAG. verpflichtet die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger zum Landesbeitrag, der zur Deckung des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten gewährt wird, Krankenanstaltenbeiträge zu leisten. Überdies werden die Gemeinden, soweit sie Rechtsträger von öffentlichen Krankenanstalten sind, im O. ö. KAG. besonders hervorgehoben und ihre Rechtsstellung in dieser Eigenschaft zum Teil auch besonders gestaltet, wie etwa nach § 18 oder nach § 48 Abs. 2 lit. a des O. ö. KAG.

Der vorgesehene neue § 63 a stellt daher im Sinne des aufgezeigten verfassungsrechtlichen Gebotes des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 klar, inwieweit die Gemeinden im Rahmen des Rechtsbereiches Heil- und Pflegeanstalten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches haben.

**Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1969), beschließen.**

Lin z, am 31. Jänner 1969

**Schützenberger**  
Obmann

**Hager**  
Berichterstatler

## Gesetz

vom .....

womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird  
(O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1969)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grund-  
satzbestimmungen

- a) des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958,
- b) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 6/1968,
- c) des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1966,
- d) des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und
- e) des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 256/1967,

beschlossen:

Das O. ö. Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 19/1958, in der Fassung der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novellen LGBl. Nr. 49/1961, LGBl. Nr. 34/1965, LGBl. Nr. 11/1966 und LGBl. Nr. 21/1967 sowie der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. August 1965, LGBl. Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

1. § 40 hat zu lauten:

„§ 40.

### Kostenverteilung.

Die den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.“

2. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes — mit Ausnahme jener des § 40 — sind ferner entsprechend anzuwenden auf die Beziehungen der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, zu den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen und zur Österreichischen Bauernkrankenkasse sowie zur Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Versicherungsanstalt als Träger der Krankenversicherung

im Sinne des § 473 Abs. 1 ASVG. in Betracht kommt."

3. § 51 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten im übrigen die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und E zur Gänze sowie vom Hauptstück C die §§ 17 bis 28 und 30 bis 50; § 29 gilt insoweit, als es sich nicht um die Entlassung von Pfleglingen handelt, die zwangsweise in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten angehalten werden.“

4. § 55 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auch entsprechend anzuwenden auf die Beziehungen der Rechtsträger nicht öffentlicher (privater) Krankenanstalten zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, zu den Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen und zur Österreichischen Bauern-Krankenkasse sowie zur Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Versicherungsanstalt als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 Abs. 1 ASVG. in Betracht kommt.“

5. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.**

(1) Die Leistung der Krankenanstaltenbeiträge (§ 48 Abs. 1) ist Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Ist eine Gemeinde Rechtsträger einer Krankenanstalt oder beabsichtigt eine Gemeinde, eine Krankenanstalt zu errichten, so sind die nach diesem Gesetz den Rechtsträger einer zu errichtenden bzw. einer bestehenden Krankenanstalt treffenden Rechte und Pflichten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.“